

achtet wird, innerhalb der DDR frei bewegen kann. Es erfolgt auch kein Eingriff in die Intimsphäre der Person, da die Beobachtung nur in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Beobachtung ist keine die Rechte und Freiheiten der Bürger einschränkende Maßnahme. Deshalb war es auch nicht erforderlich, sie als zulässige Zwangsmaßnahme in der Strafprozeßordnung oder als zulässige Befugnis im VP-Gesetz zu normieren.

Mit der demonstrativen Beobachtung wird der Betreffende mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß die Realisierung der gestellten Forderung kontrolliert und eine Nichtrealisierung zu (den aufgezeigten) Konsequenzen führen wird. Auf diese Weise kann die Person z. B. veranlaßt werden, an der geplanten Zusammenrottung nicht teilzunehmen.

Die Beobachtung kann dem Betreffenden auch angekündigt werden. Eine Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 besteht jedoch nicht, da keine Befugnis des VP-Gesetzes wahrgenommen wird. Die Vorschriften des § 19 finden aus den gleichen Gründen ebenfalls keine Anwendung. Beschwerden über Beobachtungen im Rahmen der Gefahrenabwehr sind als Eingaben zu bearbeiten.

Versucht eine Person, sich durch aktives Handeln der Beobachtung und damit der Kontrolle zu entziehen, setzt sie durch dieses Verhalten Hinweise für die Nichterfüllung der Forderungen. Auch dieses Verhalten berechtigt zur Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts gemäß § 12 Abs. 2 oder zu anderen sich aus der spezifischen Sachlage ergebenden Handlungsmöglichkeiten (z. B. Zuführung zur Befragung gemäß § 95 Abs. 2 StPO).

Bei Entscheidungen über die Durchführung von Beobachtungen ist zu beachten, daß derartige Maßnahmen gegenwärtig inter-